

## **Studiengebühren und Menschenrechte: Die problematische Praxis Nürnberger Hochschulen**

von Rechtsanwalt Gerrit Glupe

Auf Antrag mehrerer Bundesländer, darunter auch Bayern, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26.01.2005<sup>1</sup> wesentliche Teile des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes<sup>2</sup> wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben. Zu den aufgehobenen Vorschriften zählte auch der geänderte § 27 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes, in welchem ein Verbot der Erhebung allgemeiner Studiengebühren durch die deutschen Hochschulen festgeschrieben war. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts machte somit den Weg für die Wiedereinführung allgemeiner Studiengebühren, welche seit 1970 in Deutschland nicht mehr erhoben worden waren frei, wobei die Entscheidung hierüber bei den einzelnen Bundesländern lag.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil allerdings auch klar, dass die Bundesländer bei der Ausgestaltung etwaiger Studiengebühren keineswegs völlig frei agieren könnten. So hob das Gericht ausdrücklich hervor, dass die Länder bundesrechtlich verpflichtet bleiben, den Hochschulunterricht auf geeignete Weise jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Befähigungen zugänglich zu machen. Es hat diesbezüglich zugleich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Länder „bei einer Einführung von Studiengebühren den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden“.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf das in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) verankerte Menschenrecht auf Bildung und den speziell den Hochschulunterricht betreffenden Absatz 2 c) derselben Vorschrift Bezug genommen hat. In letzterem haben die Vertragsstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland anerkannt, „dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts ... der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss“. Aus dem in Art. 2 Abs. 2 des VN-Sozialpakts enthaltenen Diskriminierungsverbot ergibt sich zugleich, dass der Zugang zum Hochschulunterricht insbesondere nicht von der nationalen oder sozialen Herkunft oder dem Vermögen abhängig gemacht werden darf. Tatsächlich gelten diese Vorschriften aufgrund der erfolgten Ratifikation des Abkommens durch Deutschland innerstaatlich als Bundesrecht und würden deshalb abweichenden Regelungen des Landesrechts vorgehen<sup>3</sup>.

Nichts anderes gilt auch für den vom Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich genannten Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta (ESC). Hierin hat sich die Bundesrepublik Deutschland, „um die wirksame Ausübung des Rechtes auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten“, u. a. verpflichtet, „Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung zu schaffen“. Auch insoweit ist nach dem in der Präambel der ESC zum Ausdruck gekommenen Zweck des Abkommens insbesondere eine Diskriminierung aus Gründen der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft untersagt.

Die menschenrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und damit zugleich der zuständigen Länder, einen diskriminierungsfreien Zugang zum Studium insbesondere für

finanzschwache Studienbewerber bzw. Studenten und Studentinnen sicher zu stellen, steht demnach außer Frage.

Tatsächlich werden infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwischenzeitlich in sieben Bundesländern allgemeine Studiengebühren bzw. Studienbeiträge erhoben. In Bayern ist dies aufgrund einer entsprechenden Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes seit dem Sommersemester 2007 der Fall, wobei sich die Höhe der Studiengebühren pro Semester auf 100 bis 500 € an Fachhochschulen und 300 bis 500 € an Universitäten beläuft.<sup>4</sup>

In Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber hier in Art. 71 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes klargestellt, dass die in diesem Gesetz vorgesehene Erhebung von Studienbeiträgen sozialverträglich erfolgen soll. Niemand soll also allein wegen mangelnder finanzieller und wirtschaftlicher Voraussetzungen vom Zugang zur Hochschulbildung ausgeschlossen oder gar gezwungen werden, ein bereits begonnenes Studium abzubrechen. In diesem Sinne hat auch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einer im Oktober 2006 unter dem Titel „Studienbeiträge in Bayern“ veröffentlichten Broschüre erklärt, dass auch in Zukunft jeder Studienberechtigte in Bayern aufgrund des sozial ausgewogenen Studiengebührenmodells wird studieren können.

Um die sozialverträgliche Erhebung der Studienbeiträge sicherzustellen, wurden einerseits gesetzliche Ausnahmen<sup>5</sup> und verschiedene antragsabhängige Befreiungsmöglichkeiten<sup>6</sup> von der Studienbeitragspflicht geschaffen. Andererseits wurden Studienbeitragsdarlehen für bedürftige Studenten<sup>7</sup>, die nicht unter diese Ausnahme- und Befreiungsregelungen fallen, bereit gestellt. Auch die Berechtigung zum Erhalt eines Studienbeitragsdarlehens ist jedoch nicht allein von der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Studenten sondern auch von weiteren, hier von unabhängigen Kriterien, insbesondere in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit, abhängig<sup>8</sup>.

Damit die verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben dennoch vollumfänglich erfüllt werden können, hat der Gesetzgeber zusätzlich eine Generalklausel geschaffen, nach welcher auch für nicht näher bestimmte Fälle einer unzumutbaren Härte eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht erfolgen kann<sup>9</sup>. Der in dieser Vorschrift enthaltene ausdrückliche Verweis auf die Regelung der Studienbeitragsdarlehen zeigt, dass sie nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen ein solches Darlehen nicht erhältlich ist.

In Betracht kommen insoweit vor allem ausländische Studenten aus Nicht-EU-Staaten. Da ein Großteil dieser Studenten aus sog. Transformations- und Entwicklungsländern sowie Russland stammt, verfügen viele von ihnen weder über eigenes Vermögen, noch können sie von ihrer Familie im Heimatland nennenswerte finanzielle Unterstützung erwarten. Dennoch ist gerade diese Studentengruppe grundsätzlich von der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen erhalten, ausgeschlossen. Die betreffenden Studenten unterliegen zudem aufgrund des geltenden Ausländerrechts erheblichen Einschränkungen für einen studienbegleitenden Nebenerwerb. So ist ihnen eine selbständige Erwerbstätigkeit, wie z. B. das Erteilen von Nachhilfe- oder Sprachunterricht, gänzlich untersagt. Eine mögliche Arbeitnehmertätigkeit ist auf maximal 90 Tage im Jahr begrenzt. Darüber hinaus sind ihnen lediglich studentische Hilfstätigkeiten an der jeweiligen Hochschule gestattet.<sup>10</sup>

Selbst wenn man für die in Frage kommenden Studentenjobs einen erzielbaren Netto-Stundenlohn in Höhe von 8,00 € und 8,5 Stunden tägliche Arbeitszeit zugrunde legt, ist es den betroffenen Studenten angesichts der zeitlichen Beschränkung ihrer Beschäftigung lediglich möglich, hieraus ein monatlich verfügbares Einkommen von ca. 510 € zu erzielen. Da die da-

neben zulässigen hochschulinternen Hilfstätigkeiten noch erheblich geringer entlohnt werden, können sie auch unter Berücksichtigung einer solchen ergänzenden Tätigkeit allenfalls ein durchschnittliches Monatseinkommen erreichen, das sich in der Nähe des BAföG-Förderungshöchstsatzes<sup>11</sup> bewegt. Selbst dieser liegt allerdings sowohl weit unter dem statistisch festgestellten durchschnittlichen Monatseinkommen der Studenten in Deutschland<sup>12</sup> als auch unter dem von der Rechtsprechung insoweit angenommenen tatsächlichen Bedarfssatz<sup>13</sup>.

Zu beachten ist zudem, dass das vorstehend berechnete Einkommen unter dem Vorbehalt steht, dass es den betroffenen Studenten tatsächlich gelingt, für den gesamten rechtlich zulässigen Zeitraum eine Arbeitsstelle zu finden. Gerade hier haben sie jedoch aufgrund ihrer Herkunft und ihrer gegenüber deutschen Studenten schlechteren Sprachkenntnisse mit erheblichen zusätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass viele Studenten aus dieser Gruppe schon vor Einführung der Studiengebühren zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts auf Unterstützung durch kirchliche Einrichtungen wie die Katholische Hochschulgemeinde und die Evangelische Studierendengemeinde und/oder die Inanspruchnahme von Privatdarlehen und Überziehungskrediten ihrer Banken angewiesen waren. Diese Studenten, von denen ein Großteil sein Studium in Deutschland gerade wegen der bei Studienbeginn bestehenden Gebührenfreiheit aufgenommen hatte, sind offensichtlich nicht in der Lage, den nunmehr geforderten Studienbeitrag in zumutbarer Weise aus eigenen Mitteln zu erbringen, sodass dessen Erhebung die Fortführung ihres Studiums insgesamt in Frage stellt.

Während diese Problematik in anderen Bundesländern schon vom Landesgesetzgeber erkannt und deshalb auf Ebene der Gesetzgebung konkret berücksichtigt wurde, bleibt die nähere Ausgestaltung der insoweit einschlägigen Härtefallklausel in Bayern einer Satzung der jeweiligen Hochschule vorbehalten<sup>14</sup>, wobei sich die entsprechenden Satzungen in der Praxis erheblich von einander unterscheiden. Ein Überblick über die insoweit bestehenden Regelungen und deren praktische Umsetzung zeigt leider, dass sich mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg (GSO) gerade die großen Hochschulen vor Ort der menschenrechtlichen Relevanz der entsprechenden Regelung in keiner Weise bewusst sind bzw. diese bewusst ignorieren:

So sehen zunächst die einschlägigen Gesetze in Hamburg<sup>15</sup> und im Saarland<sup>16</sup> ausdrücklich die Möglichkeit vor, „ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch ... zusteht, die Studiengebühren zu stunden“. In Hessen<sup>17</sup> wird auch Studierenden, die grundsätzlich nicht darlehensberechtigt sind, ein Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens eingeräumt, „wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mindestens seit dem Sommersemester 2006 ununterbrochen an einer Hochschule des Landes immatrikuliert waren“. Und das Baden-Württembergische Gesetz<sup>18</sup> sieht ausdrücklich vor, dass „bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung ... haben, ... ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen“ können, „ohne der Gebührenpflicht ... zu unterliegen“.

Für die bayerischen Universitäten ergibt sich folgendes Bild<sup>19</sup>: An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist für Studierende aus Nicht-EU-Ländern eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht möglich, sofern sie bereits in einem „fortgeschrittenen Semester“ studieren. Auch die Universität Bayreuth hat jedenfalls in Einzelfällen ausländische Studierende, die vor dem Abschluss ihres Studiums standen, von der Zahlung des Studienbeitrags befreit. Die Universitäten Augsburg, Bamberg und Regensburg sehen eine Befreiung von Studenten

aus Nicht-EU-Ländern vor, wenn diese über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, regelmäßig Prüfungsleistungen erbracht haben und bei erstmaliger Erhebung des Studienbeitrags bereits an der Universität immatrikuliert waren. Schließlich räumt auch die Universität Würzburg betroffenen ausländischen Studenten in der Praxis die Möglichkeit einer Befreiung vom Studienbeitrag ein.<sup>20</sup>

In den Studienbeitragssatzungen einer Vielzahl bayerischer Fachhochschulen findet sich ebenfalls eine besondere Härtefallregelung für Studenten, die keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens haben. So hat die Hochschule für angewandte Wissenschaften-FH München in ihre Studienbeitragssatzung folgende Regelung aufgenommen:

„Eine unzumutbare Härte liegt auch vor bei ausländischen Studierenden,

- die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung haben,
- ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 an der Fachhochschule München aufgenommen haben,
- nachweisen, dass ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Zahlung des Studienbeitrags unmöglich ist
- und in den Semestern, die dem Semester, für das die Befreiung beantragt wird, vorhergehen, im Durchschnitt mindestens 18 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zzgl. eines Semesters.“<sup>21</sup>

Noch weitergehend nimmt die Hochschule für Fernsehen und Film für ausländische Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern generell eine unzumutbare Härte der Zahlung von Studienbeiträgen an und räumt diesen deshalb ohne weitergehende Prüfung eine Befreiung der von der Studienbeitragspflicht ein.<sup>22</sup> Auch die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt<sup>23</sup> und die Fachhochschule Regensburg<sup>24</sup> sehen für Studierende, die kein Darlehen erhalten können, eine besondere Befreiungsmöglichkeit aus finanziellen Gründen vor.

Schließlich enthalten auch die einschlägigen Satzungen der Hochschule für Musik Würzburg<sup>25</sup>, der Fachhochschule Augsburg<sup>26</sup>, der Fachhochschule Landshut<sup>27</sup> und der Fachhochschule Coburg<sup>28</sup> besondere Regelungen für eine Befreiung nicht darlehensberechtigter Studenten von der Studienbeitragspflicht.

Im Gegensatz hierzu findet sich in den Studienbeitragssatzungen der FAU Erlangen-Nürnberg und der GSO Hochschule Nürnberg, die im übrigen die Höhe der Beiträge unter voller Ausschöpfung des gesetzlichen Gebührenrahmens auf 500 € festgesetzt haben, keinerlei Regelung für den betroffenen Personenkreis. Vielmehr bestimmt die FAU Erlangen-Nürnberg in Ausgestaltung der gesetzlichen Härtefallklausel: „Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte ... zu begründen.“<sup>29</sup> Und die entsprechende Satzung der GSO Hochschule Nürnberg erklärt hierzu schlicht: „Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.“<sup>30</sup> Dass es sich insoweit um kein Versehen handelt, zeigt leider auch die Praxis beider Hochschulen, die konsequent sämtliche Anträge bedürftiger Studenten aus Nicht-EU-Staaten auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht unter Verweis auf die genannten Satzungsbestimmungen ablehnen.

Bei der FAU Erlangen-Nürnberg führte dies nach einem Bericht der Nürnberger Nachrichten dazu, dass im Sommersemester 2007 von 750 auf Grundlage der allgemeinen Härtefallklausel gestellten Anträgen lediglich 21 stattgegeben wurde. Welche Kriterien die Universität bei der Prüfung entsprechender Anträge zugrunde legt, erklärte der insoweit zuständige Leiter der Studentenzentrale auf Nachfrage der Zeitung wie folgt: „Der Student ist über 40 Jahre alt (und

bekommt deshalb kein Gebührendarlehen), hat vier Kinder (alle älter als zehn Jahre) und pflegt eine erwerbsunfähige Partnerin, für die er mitverdienen muss.<sup>31</sup> Zugleich verfügte die FAU Erlangen-Nürnberg im Sommersemester 2007 bei den von ausländischen Studenten gestellten Befreiungsanträgen über die mit Abstand niedrigste Bewilligungsquote aller bayerischen Hochschulen. Während von diesen durchschnittlich ca. 82,94 % der genannten Anträge positiv beschieden wurden, lag der entsprechende Anteil an der FAU Erlangen-Nürnberg bei lediglich 59,65 %.<sup>32</sup>

Auch von der GSO Hochschule Nürnberg wurde nach einem Bericht der Nürnberger Nachrichten im Sommersemester 2007 lediglich in 32 Fällen eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht für Studenten gewährt, die nicht unter die bereits im Gesetz ausdrücklich genannten Studentengruppen fielen. Eine Nachfrage beim zuständigen Redakteur ergab, dass selbst von diesen Befreiungen nur eine einzige auf Grundlage der allgemeinen Härtefallklausel erfolgte.<sup>33</sup>

Es erscheint aber offensichtlich, dass der von beiden Hochschulen vorgenommene generelle Ausschluss einer Berücksichtigung finanzieller und wirtschaftlicher Gründe bei der Entscheidung über eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht nicht mit den menschenrechtlichen Vorgaben für die Studienbeitragsenthebung vereinbar ist. Da der Hochschulzugang hiernach weder von der nationalen oder sozialen Herkunft noch vom Vermögen abhängig gemacht werden darf, müssen bei dieser Entscheidung nämlich zwingend auch finanzielle und wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden. Dies gilt jedenfalls in Hinblick auf diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit kein Studienbeitragsdarlehen erhalten können.

Der vorgenommene Ausschluss finanzieller und wirtschaftlicher Gründe steht im übrigen auch in eklatantem Widerspruch zur vom Bundesverfassungsgericht geforderten Berücksichtigung der „Belange einkommensschwacher Bevölkerungskreise“, die zwangsläufig nur finanzieller und wirtschaftlicher Natur sein können, und zur im Bayerischen Hochschulgesetz festgeschriebenen Sozialverträglichkeit der Studienbeitragsenthebung. Auch diese erfordert zweifellos die Berücksichtigung finanzieller und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, da es sich bei der Studienbeitragspflicht gerade um eine finanzielle und wirtschaftlich belastende Maßnahme handelt.

Tatsächlich haben vor diesem Hintergrund bereits im Sommersemester 2007 mindestens zehn Studenten aus Nicht-EU-Staaten, denen eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht verweigert worden war, beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage erhoben. Soweit diese Klagen gegen die FAU Erlangen-Nürnberg gerichtet waren, wurde ihnen im Rahmen eines im Sommer 2007 geschlossenen Vergleichs der bereits gezahlte Studienbeitrag zurückerstattet. Eine grundsätzliche Änderung der Befreiungspraxis war hiermit jedoch nicht verbunden, sodass die Befreiungsanträge der betroffenen Studenten für das Wintersemester 2007/08 wiederum ausnahmslos abgelehnt wurden und derzeit erneut mindestens zehn Klagen dieser Art anhängig sind, ohne dass eine für die Studenten tragbare Lösung abzusehen wäre.

Hinsichtlich des einzigen betroffenen Studenten, dessen Klage sich gegen die GSO Hochschule Nürnberg richtet, werden demgegenüber auch die Grenzen einer effektiven Durchsetzung menschenrechtlicher Ansprüche vor deutschen Gerichten deutlich. Nachdem seiner Klage im Sommersemester 2007 nicht abgeholfen wurde, sind zwischenzeitlich bereits zwei, mit Beginn des nahenden Sommersemesters 2008 voraussichtlich in Kürze sogar drei Klagen dieses Studenten beim VG Ansbach anhängig, wobei für ihn im März ein zweifelhaftes Jubiläum ansteht. Dann jährt sich nämlich der Tag der ersten Klageerhebung, ohne dass das Verwaltungsgericht bislang auch nur über den von ihm gestellten Antrag auf Gewährung von Pro-

zesskostenhilfe entschieden hätte. Auf wiederholte telefonische Nachfrage gab der zuständige Richter unmissverständlich zu verstehen, dass er das entsprechende Klageverfahren nicht als vorrangig betrachte.

Nicht nur bei den zuständigen Hochschulverwaltungen sondern auch bei den Verwaltungsgerichten bleibt demnach eine Stärkung und Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung (sozialer) Menschenrechte vor Ort dringend erforderlich.

<sup>1</sup> NJW 05, 493 ff.

<sup>2</sup> 6. HRGÄndG vom 8. August 2002, BGBl I S. 3138

<sup>3</sup> vgl. Art. 31 Grundgesetz: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

<sup>4</sup> Art. 71 Abs. 1 S. 3 BayHSchG

<sup>5</sup> Art. 71 Abs. 5 S. 1 BayHSchG: „Die Beitragspflicht besteht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.“

<sup>6</sup> Art. 71 Abs. 5 S. 2 BayHSchG: „Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind,
3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,

...“

<sup>7</sup> Art. 71 Abs. 7 BayHSchG

<sup>8</sup> § 3 Abs. 1 StuBeiDaV

<sup>9</sup> Art. 71 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHSchG: „Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

...

4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 eine unzumutbare Härte darstellt.“

<sup>10</sup> § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.“

<sup>11</sup> z. Zt. 585 €

<sup>12</sup> 770,00 €, vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006“

<sup>13</sup> 640,00 €, ebenda

<sup>14</sup> Art. 71 Abs. 6 BayHSchG: „Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die Hochschule durch Satzung.“

<sup>15</sup> § 6 b Abs. 5 Nr. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz

<sup>16</sup> § 3 Abs. 3 S. 2 Saarländisches Hochschulgebührengesetz

<sup>17</sup> § 12 Hessisches Studienbeitragsgesetz

<sup>18</sup> Art. 7 Abs. 2 S. 3 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes u. anderer Gesetze v. 19.12.06

<sup>19</sup> Quelle: Auskünfte des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf entsprechende Anfragen des Bayerischen Landtags

<sup>20</sup> Informationsschreiben der Studierendenvertretung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 16.02.07

<sup>21</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 u. 4 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen

<sup>22</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 c) der Studienbeitragssatzung vom 01.10.2006

<sup>23</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 der Studienbeitragssatzung vom 27.07.2006

<sup>24</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 der Studienbeitragssatzung vom 31.07.2006

<sup>25</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 der Studienbeitragssatzung vom 07.09.2006

<sup>26</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 der Studienbeitragssatzung vom 25.07.2006

<sup>27</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 der Studienbeitragssatzung vom 01.08.2006

<sup>28</sup> § 6 Abs. 2 S. 2 der Studienbeitragssatzung vom 16.08.2006

<sup>29</sup> § 6 Abs. 5 S. 2 der Studienbeitragssatzung vom 27.07.2006

<sup>30</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 der Studienbeitragssatzung vom 31.07.2006

<sup>31</sup> NN vom 16.02.2007: „Ein Viertel will von der Gebühr befreit werden“

<sup>32</sup> Quelle: Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf entsprechende Anfrage des Bayerischen Landtags

<sup>33</sup> NN v. 16.03.2007: „2,4 Millionen Euro sollen die Lehre verbessern“